

Abschrift

Landgericht Landshut

Az.: 62 T 333/19
1 XIV 245/18 (B) AG Erding



In Sachen

Regierung von Niederbayern, - Zentrale Ausländerbehörde Niederbayern - vertreten durch den Behördenleiter, Stadtfeldstr. 11, 94469 Deggendorf, Gz.: 540119

- Antragsteller und Antragsteller -

gegen

[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 648 18

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Landshut - 6. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Spierer, den Richter am Landgericht Schlittenhardt und die Richterin am Landgericht Dr. Sykora am 27.03.2019 folgenden

Beschluss

- I. Es wird festgestellt, dass der Betroffene durch den Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 21.12.2018, Az.: 1 XIV 245/18 (B) in seinen Rechten verletzt wurde.
- II. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.
- III. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
- IV. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der aus Sierra Leone stammende Betroffene reiste erstmals am [REDACTED] 2017 in die Bundesrepublik ein.

Gegen den Betroffenen wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Deggendorf vom 10.10.2018 (Az.: 408 XIV 665/18 (B)) Haft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 21.11.2018 angeordnet. Die Abschiebehaft wurde in der JVA [REDACTED] vollzogen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 21.11.2018 wurde die gegen den Betroffenen mit Beschluss des Amtsgerichts Deggendorf vom 10.10.2018 angeordnete Haft zur Sicherung der Abschiebung verlängert bis längstens 21.12.2018.

Mit Telefax vom 20.12.2018 beantragte die Regierung von Niederbayern gegen den Betroffenen die durch Beschluss vom 21.11.2018 angeordnete Haft zur Sicherung der Rücküberstellung für die Dauer bis zum Ablauf des 31.01.2019 zu verlängern. Die Regierung von Niederbayern berichtete, dass ein am 19.12.2018 durchgeführter Überstellungsversuch auf dem Luftweg von München nach Turin mit drei bayerischen Polizeibegleitern am Widerstand des Betroffenen scheiterte.

Mit Verfügung vom 20.12.2018 teilte das Amtsgericht Erding dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen mit, dass Anhörungstermin auf Freitag, den 21.12.2018 um 10.00 Uhr, bestimmt wurde.

Mit Telefax vom selben Tag, eingegangen beim Amtsgericht Erding am 20.12.2018, beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen den Anhörungstermin wegen einer Terminkollision zu verlegen und dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen.

Das Amtsgericht Erding hat den Betroffenen am 21.12.2018 ohne seinen Verfahrensbevollmächtigten persönlich angehört. Eine Entscheidung über den Terminverlegungsantrag ist nicht ergangen.

Mit Beschluss vom 21.12.2018 hat das Amtsgericht Erding gegen den Betroffenen die mit Beschluss des Amtsgerichts Deggendorf vom 10.10.2018 angeordnete und mit Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 21.11.2018 bis zum 21.12.2018 verlängerte Haft zur Sicherung der Rücküberstellung nochmals verlängert bis spätestens zum Ablauf des 31.01.2019.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 06.01.2019 legte der Betroffene gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 21.12.2018 Beschwerde ein und beantragte gleichzeitig festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat sowie dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen.

Mit Beschluss vom 10.01.2019 hat das Amtsgericht der Beschwerde des Betroffenen vom 06.01.2019 gegen den Beschluss vom 21.12.2018 nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit weiterem Beschluss vom selben Tag hat das Amtsgericht Erding den Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abgelehnt. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 16.01.2019 legte der Betroffene gegen den Verfahrenskostenhilfe ablehnenden Beschluss vom 06.01.2019 Beschwerde ein.

Mit Beschluss vom 18.01.2019 hat das Amtsgericht der Beschwerde des Betroffenen vom 16.01.2019 gegen den Beschluss vom 10.01.2019 über die Ablehnung der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 31.01.2019, eingegangen beim Landgericht Landshut am 05.02.2019, begründete der Betroffene seine Beschwerde. Es wurde insbe-

sondere ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gerügt, weil der Betroffene ohne seinen Verfahrensbevollmächtigten angehört worden sei.

II.

Die gemäß den §§ 58 ff. FamFG in zulässiger Weise eingelegte Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Auf den gemäß § 62 FamFG zulässigen Feststellungsantrag des Betroffenen hin war festzustellen, dass der Betroffene durch den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Erding in seinen Rechten verletzt wurde.

Die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung ergibt sich vorliegend aus einem Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens einem Betroffenen garantiert, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen (BGH, Beschluss vom 10.07.2014, X ZB 32/14). Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH ohne Weiteres zu der Rechtswidrigkeit der Haft. Es kommt nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf dem Fehler beruht. Das gilt auch für die Verlängerung der Abschiebungs- oder Rücküberstellungshaft, auf die nach § 425 Abs. 3 FamFG die Vorschriften über den Erstantrag, also auch diejenigen über die Anhörung, uneingeschränkt anzuwenden sind (vgl. BGH, Beschluss vom 06.04.2017, X ZB 59/16).

Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen wurde am 20.12.2018 von dem kurzfristig anberaumten Anhörungstermin in Kenntnis gesetzt. Er hat noch am selben Tag beantragt, den Anhörungstermin zu verlegen, weil er am selben Tag in Hannover einen Termin in einer Strafsache wahrnehmen müsse.

Im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens, welcher dem Betroffenen garantiert, sich zur Wahrung seiner Rechte in dem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und ihm das Recht zubilligt, diesen Bevollmächtigten zu der Anhörung hinzuzuziehen, hätte das Amtsgericht dem Antrag des Verfahrensbevollmächtigten auf Verlegung des Anhörungstermins stattgeben müssen, eine Entscheidung in der Hauptsache nicht

treffen und im Wege der einstweiligen Anordnung nur eine kurze Haftzeit anordnen dürfen (vergleiche BGH Beschluss vom 11.10.2017, V ZB 167/16; Beschluss vom 27.09.2018, V ZB 96/18; Beschluss vom 25.10.2018, V ZB 69/18; BGH Beschluss vom 06.12.2018, V ZB 79/18). Auf den Beschluss des Landgerichts Landshut vom 27.03.2019, Az.: 62 T 3537/18, betreffend die Beschwerde desselben Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 21.11.2018 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Es kann auch nicht darin, dass sich der Betroffene in der Anhörung zur Sache eingelassen hat und trotz Belehrung nicht die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten beantragt hat, ein konkludenter Verzicht auf die Anwesenheit seines Verfahrensbevollmächtigten gesehen werden. An einen solchen Verzicht sind nach der Rechtsprechung des BGH strenge Anforderungen zu stellen (BGH, Beschluss vom 25.10.2018, V ZB 69/18). Dem Betroffenen wurde in der Anhörung nur mitgeteilt, dass sein Verfahrensbevollmächtigter über den Termin informiert wurde und eine Teilnahme am Termin vereint habe. Aus dem Verhalten des Betroffenen, der im weiteren Verlauf der Anhörung nicht auf die Anwesenheit eines Verfahrensbevollmächtigten bestanden hat, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass er trotz des gestellten Terminverlegungsantrags auf die Anwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten verzichten wollte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 81 Absatz 1 Satz 1 und 2, 83 Absatz 2 FamFG, 128 c) Absatz 3 Satz 2 KostO, wobei § 430 FamFG nicht anwendbar ist (Münchener Kommentar/Wendtland, FamFG 2. Auflage 2013, Rdnr. 5 zu § 430 FamFG). Unter Berücksichtigung der Regelung in Artikel 5 Absatz 5 EMRK entspricht es jedoch billigem Ermessen, den Freistaat Bayern, dem die antragstellende Behörde beim Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuzuordnen ist (§ 430 FamFG), zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vergleiche BGH, Beschluss vom 07.04.2011, V ZB 141/10).

Eine gesonderte Entscheidung über die Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung betreffend die Verfahrenskostenhilfe war damit entbehrlich, da die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse zur Last fallen.

IV.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor (§ 70 Absatz 2 FamFG).

V.

Der Wert des Beschwerdegegenstands folgt aus den §§ 36 Absatz 3, 70 Absatz 1 GNotKG.

gez.

Spieler
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Schlittenhardt
Richter
am Landgericht

Dr. Sykora
Richterin
am Landgericht